

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-5300 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7146/1-Pr 1/88

2501/AB

1988 -09- 09

An den

zu 2496J

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 2496/J-NR/1988

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Kollegen (2496/J), betreffend ein Strafverfahren gegen einen Gendarmeriebeamten in St. Pölten, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat dem Bundesministerium für Justiz weder über den Anfall noch über die beabsichtigte Endantragstellung gemäß § 8 Abs. 1 StAG berichtet, weil sie die gegenständliche Strafsache weder als von besonderem öffentlichen Interesse noch von grundsätzlicher Bedeutung in rechtlicher Hinsicht angesehen hat.

Zu 2:

Die Vorgangsweise der Staatsanwaltschaft St. Pölten, insbesondere die Gründe zur Zurückziehung des Begehrens nach strafgerichtlicher Verfolgung (§ 109 Abs. 1 StPO), wurden auf Grund der Anfrage von der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz überprüft. Eine Maßnahme in dem Sinn, daß das Strafverfahren fortgesetzt wird, kam freilich schon aus strafprozessualen Gründen nicht in Betracht. Da das Verfahren nach § 109 StPO beendet wurde, könnte es nur unter den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme fortgesetzt werden.

- 2 -

Zu 3:

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten hat die Einstellung der Voruntersuchung wegen des Verdachtes des Mißbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 StGB damit begründet, daß der vom Tatbestand des § 302 Abs. 1 StGB geforderte Schädigungsvorsatz an Rechten anderer (Personen oder an konkreten staatlichen Rechten) den Beschuldigten nicht nachgewiesen werden könne, weil die Ergebnisse der von den angezeigten Gendarmeriebeamten durchgeführten Erhebungen belastend genug gewesen seien, den Fahrzeuglenker Peter P. der Tat zu überführen. Der Umstand, daß das Gericht eine Alkoholisierung des Peter P. nicht angenommen habe, habe mit einer allfälligen Pflichtverletzung der angezeigten Gendarmeriebeamten erwiesenermaßen nichts zu tun, weil Peter P. unmittelbar nach dem Unfall und noch vor der Kontaktaufnahme mit seinem Vater sowohl die Vorführung zum Amtsarzt als auch die Blutabnahme dezidiert abgelehnt habe.

Zu 4:

Die Einstellung der Voruntersuchung ist rechtlich (sachlich) vertretbar. Die Richtigkeit der in der Niederschrift festgehaltenen Angaben wurde von Peter P. vor dem Erhebungsbeamten Johann F. tatsächlich bezeugt, weshalb auch das Vorliegen eines Tatbestandes nach § 311 StGB nicht angenommen werden kann.

8. September 1988

